

# Vereinssatzung des Fördervereins „Am Lutherplatz“ e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein „Am Lutherplatz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist kirchlich und religiös. Der Verein unterstützt den Protestantischen Kirchenbezirk im Bereich der Citykirchenarbeit, der Bildungs- und Kulturarbeit insbesondere bei Angeboten im Lutherturm und „Am Lutherplatz“. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen oder Anschaffungen im Bereich der Citykirchenarbeit, der Bildungs- und Kulturarbeit insbesondere bei Angeboten im Lutherturm und „Am Lutherplatz“.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1998.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann unter Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang dem Ausschluss

schriftlich dem Vorstand widersprechen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.

Darüber hinaus können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in vertreten, wobei ihn jeweils zwei Personen davon gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gebildet. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der/die Beauftragte für Citykirchenarbeit sowie weitere hauptamtliche Mitarbeitende des Protestantischen Kirchenbezirks im Bereich der Citykirchenarbeit sind als ständige Gäste mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind die Aufstellung eines Haushaltsplanes für den Verein, die Rechnungslegung, die Entscheidung über die Vergabe von Vereinsmitteln sowie die Mitarbeit im Beirat des Prot. Kirchenbezirks Ludwigshafen "Am Lutherplatz". Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vertreter/eine Vertreterin für die Mitarbeit im Beirat "Am Lutherplatz".

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der oder dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - c) Wahl von vier Vorstandsmitgliedern
  - d) Wahl der Beisitzer
  - e) Wahl zweier Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
  - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrags
  - g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - h) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

- (3) Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheidung durch die Mehrheit der Anwesenden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung: diese bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Betrag für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose und andere Personengruppen mit geringem Einkommen bis zu 50 % ermäßigen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen am Rhein, der verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Ludwigshafen, den 8. April 2014

Förderverein „Am Lutherplatz“ e.V.

Lutherstraße 14

67059 Ludwigshafen

Telefon (0621) 5205824

#### **Vereinskonto:**

Förderverein „Am Lutherplatz“ e.V.

IBAN: DE 73 54550010 0000 896233

BIC: LU HSDE6AXXX